



- vorab per Telefax 0211 / 475-4953 -

**Ansprechpartner**  
Volker Knippschild

Stadt Wuppertal - 101.12 - 42269 Wuppertal

**Telefon**  
+49 202 563 5715

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 25, z.H. Herrn Dietz  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

**Telefax**  
+49 202 563 8043

**E-Mail**  
volker.knippschild  
@stadt.wuppertal.de

08.06.2018

**Zimmer**  
C-201

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) für die „Verlegung der Speiseleitung von Wuppertal Vohwinkel bis Bahnhof Dornap-Hahnenfurth, Elektrifizierung des Streckenabschnitts und Verlängerung des Gleises 915 (Planfeststellungsabschnitt Ic)“ auf der S-Bahn-Strecke S 28 Kaarst – Mettmann der Regiobahn (Strecke 2423/2727)**

**Bankverbindung**  
Stadtsparkasse Wuppertal  
BIC WUPSDE33  
IBAN DE89 3305 0000  
0000 1007 19

**Internet**  
[www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

**Newsletter**  
[www.wuppertal.de/news](http://www.wuppertal.de/news)

**hier: Stellungnahme der Stadt Wuppertal**

**ServiceCenter**  
+49 202 563-0

**Bezug:** Ihr Schreiben Az. 25.17.01.02-20/7-18 vom 13.04.2018

**Seite**  
1 von 9

Sehr geehrter Herr Dietz,

mit Ihrer o.a. Verfügung vom 13.04.2018 haben Sie die Stadt Wuppertal um eine Stellungnahme bis zum 30.05.2018, auf Antrag verlängert bis zum 08.06.2018, zur Planfeststellung für die Verlegung der Speiseleitung vom Bf. Wuppertal Vohwinkel bis zum Bf. Dornap-Hahnenfurth, die Elektrifizierung des Streckenabschnittes und die Verlängerung des Gleises 915 gebeten. Vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 09.07.2018 teile ich Ihnen folgende Stellungnahme der Stadt Wuppertal mit:

### **1. Eigentumsrechtliche Belange der Stadt Wuppertal**

Das im Grunderwerbsverzeichnis unter der lfd. Nr. 11 angegebene Flurstück 52 in Gemarkung Vohwinkel, Flur 24, wurde zwischenzeitlich geteilt in die Flurstücke 57 und 58. Das Flurstück 57 befindet sich – wie im Grunderwerbsplan, Blatt 3 eingetragen – bereits im Eigentum der Regiobahn GmbH. Das verbliebene städtische Flurstück 58 soll auf einer Teilfläche von 790 m<sup>2</sup> mit einer dinglichen Sicherung für eine erdverlegte Speiseleitung belastet werden.

Die Stadt Wuppertal stimmt diesem Vorhaben zu, sofern das Flurstück 58 weiterhin von Bahnbetriebszwecken freigestellt bleibt.

## 2. Festsetzung von Flurstücken als Flächen für Bahnbetriebszwecke

Als Rechtsfolge der Planfeststellung werden die dem Bahnbetrieb dienenden Flurstücke dem Fachplanungsprivileg nach § 38 BauGB i.V. mit § 18 AEG unterstellt. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, um welche Flurstücke es sich dabei handelt.

Die heutigen Flurstücke

- a) 57 und 58 in Gemarkung Vohwinkel, Flur 24,
- b) 425 in Gemarkung Schöller, Flur 8, sowie
- c) 1018 in Gemarkung Schöller, Flur 2, und 488, 550, 551 und 552 in Gemarkung Schöller, Flur 8,

sind mit Bescheiden des Eisenbahn-Bundesamtes

- a) 60101/60128 Paw 150/09 vom 24.11.2009,
- b) 60101/60191 Paw 389/01 vom 21.02.2002 sowie
- c) 60128-601pf/008-2305#016 vom 20.06.2012

von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Nach Einschätzung der Stadt Wuppertal unterliegen im PFA Ic auf der Strecke 2423 z.Z. folgende Flurstücke Bahnbetriebszwecken:

- Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstücke 430, 431, 543, 128, 307, 525 und 512
- Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstück 1019,
- Gemarkung Schöller, Flur 3, Flurstück 158/4,
- Gemarkung Vohwinkel, Flur 24, Flurstücke 3 und 40

Die Stadt Wuppertal geht aufgrund der unter 1) genannten Regelungen davon aus, dass die vereinbarte Verlegung der Speiseleitung auf dem städtischen Flurstück 58 in Gemarkung Vohwinkel, Flur 24, auf Grundlage einer dinglichen Sicherung ausreichend ist und das Flurstück der kommunalen Planungshoheit nicht entzogen wird.

Im Planfeststellungsbeschluss sollen zur Klarstellung der Rechtsfolgen alle zukünftig dem Bahnbetrieb dienenden Flurstücke im PFA Ic – insbesondere entlang der Strecke 2423 (Verlängerung des Gleises 915) – angegeben werden.

## 3. Vollständige Beschreibung des Antragsgegenstands

Folgende geplante Maßnahmen sind zwar in der Beschreibung des geplanten Zustandes in Kapitel 5 des Erläuterungsberichtes aufgeführt, jedoch nicht als Antragsgegenstand in Kapitel 1 des Erläuterungsberichtes:

- Verlängerung des Gleises 915 der Strecke 2423, um zukünftig Ganzzüge über den Ostkopf des Bf. Dornap-Hahnenfurth rangieren zu können. Das Gleis soll hierzu zum Teil ertüchtigt, zum Teil komplett neu gebaut und um einen Meter nach Norden verschoben werden, so dass es mittig auf dem Damm liegt.
- Erneuerung des Durchlasses Bellenbuschbach (Ziff. 5.4.3)
- Bau einer Zuwegung vom Schlehenweg zur Bahntrasse (Gleis 915)

Im Planfeststellungsbeschluss soll die vollständige Beschreibung des Antragsgegenstandes festgehalten werden.

#### **4. Vollständige Beschreibung der Art und des Umfangs der naturschutzrechtlichen Befreiungen**

Die geplanten Baumaßnahmen im PFA Ic unterliegen im Teilabschnitt zwischen der Brücke „Am Sandfeld“ und der Brücke „Bahnstraße“ den Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord vom 29.03.2005. Die geplanten Festsetzungen der Entwurfsfassung für die 1. Änderung des Landschaftsplanes, die in den Antragsunterlagen mehrfach genannt werden, sind nicht maßgeblich. Aufgrund der bereits Jahrzehnte zurückliegenden eisenbahnrechtlichen Stilllegung der Strecke 2423 für den Personenverkehr und der darüber hinaus z.T. erfolgten Freistellung von Bahnbetriebszwecken bedarf die Ertüchtigung und der Neubau des Gleises 915 einschließlich dessen Beleuchtung einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die Befreiung ist ebenfalls für die Baumaßnahmen an der Trasse der S 9 bis zur Brücke „Bahnstraße“ erforderlich. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde wurde gemäß § 75 (1) LNatSchG beteiligt; sobald eine entsprechende Stellungnahme des Beirates vorliegt, kann von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung unter Beachtung der u.st. Auflagen zugestimmt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind die als Rechtsfolge der Planfeststellung erteilten Befreiungen nach § 75 LNatSchG festzuhalten.

#### **5. Natur- und artenschutzrechtliche Belange**

##### **a) Störung der Flugroute von Fledermäusen durch die Gleisfeldbeleuchtung**

In der Artenschutzprüfung wird nicht auf das größere bekannte Winter- und Sommerquartier von Fledermäusen im Tescher Tunnel im Abstand von ca. 440 m eingegangen. Die ehemalige Bahntrasse mit den begleitenden Böschungsgehölzen ist eine wichtige Flugroute zu Nahrungshabitaten in angrenzende Bereiche, insbesondere auch zu den Gewässern in den Kalksteinabbaugebieten. Da einige Arten lichtempfindlich sind und beleuchtete Strecken meiden, ist dieser Aspekt zu berücksichtigen.

Es wird deshalb angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme über die Störung der Flugroute von Fledermäusen durch die geplante Gleisfeldbeleuchtung einzuholen und ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Planfeststellungsbeschluss aufzuerlegen.

##### **b) Masten > 20 m im Bereich des Bahnhofes Vohwinkel**

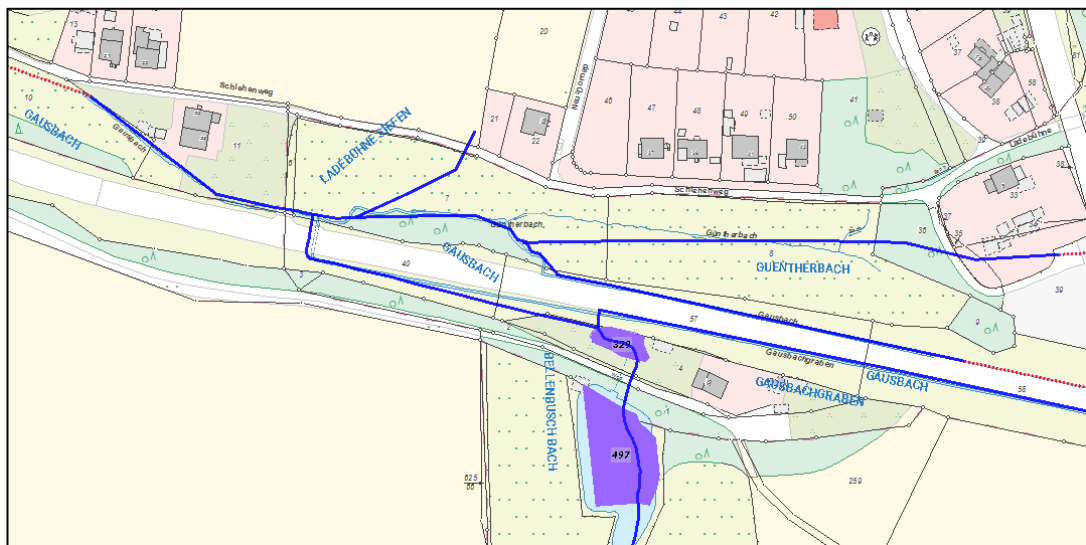
Die bei km 0,160 (Strecke 2327) geplanten Masten sollen eine Mindesthöhe von 20 m erhalten, weil das Speisekabel dort über ein Nebengebäude des Bahnhofes Vohwinkel verlegt wird. Gemäß § 31 (5) LNatSchG sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 (6) BNatSchG. Aufgrund der umgebenden Höhenverhältnisse, der bestehenden Gebäudehöhen und der Bahninfrastruktur erscheint es jedoch vertretbar, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als zusätzliche Beeinträchtigung zu werten. Dies setzt allerdings voraus, dass die Höhe der geplanten Masten das Maß von 20 m nicht wesentlich überschreitet.

Es wird deshalb angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, bis zu welcher Höhe eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann, und diese Höhe im Planfeststellungsbeschluss als Maximalhöhe festzuschreiben.

c) Beeinträchtigung von Gewässern durch den Bau des Fahrweges zum Tescher Tunnel

Im Bestands- und Konfliktplan (Anlage 16.2.1/2) sind die bahnbegleitenden Gewässer nicht vollständig dargestellt. Schutzmaßnahmen während der Bauzeiten werden demzufolge auch nicht vorgeschlagen.

Der folgende Auszug aus dem Gewässerkataster der Stadt Wuppertal zeigt die im betreffenden Bereich bestehenden Gewässer.



Mögliche Beeinträchtigungen der Gewässer beim Bau des geplanten Fahrweges zum Tescher Tunnel sind insbesondere durch den Bau einer Rückenstütze ohne Schutzmaßnahmen zu befürchten.

Es wird deshalb angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme über die Beeinträchtigung von Gewässern infolge dieser Baumaßnahmen einzuholen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Planfeststellungsbeschluss aufzuerlegen (vgl. auch Pkt. 9).

d) Baustelleneinrichtungsfläche am Durchlass „Bellenbuschbach“

Im Bereich der geplanten Zufahrt vom Schleheweg auf den Bahndamm ist eine 510 m<sup>2</sup> große Baustelleneinrichtungsfläche (Gründerverzeichnisse, lfd. Nr. 8 und 9) vorgesehen. Die betreffende Flurstücksgattung liegt, wie auf Seite 10 des Landschaftspflegerischen dargestellt, im Bereich eines vom Geologischen Dienst ausgewiesenen schutzwürdigen Bodens und weist nach Erhebungen der Stadt Wuppertal einen hohen Bodenfunktionswert auf. Entlang der ehemaligen Wegeparzelle (Flurstück 6) und damit inmitten in der Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich darüber hinaus alter Baumbestand.

Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit erscheint die Fläche deshalb nicht geeignet für die Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche. Für die Erneuerung des Bachdurchlasses könnten stattdessen z.B. Flächen auf dem Bahndamm genutzt werden, bevor sie als Fahrweg und Gleis ausgebaut werden.

Deshalb sollen Alternativen zur betreffenden Baustelleneinrichtungsfläche geprüft und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden.

- e) Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche am Durchlass „Bellenbuschbach“

Nur für den Fall, dass die unter 5d) genannte Baustelleneinrichtungsfläche nachweislich unverzichtbar ist, wird an dieser Stelle die im Rahmen der Maßnahme V5 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 57) gewählte Korngröße bis 200 mm für die aufliegende Tragschicht als ungeeignet angesehen. Die Korngröße ist wesentlich größer zu wählen und es ist eine Schichtdicke von mindestens 25 cm aufzuerlegen. Eine entsprechende Auflage ist ggf. in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

- f) Eingriffsminimierung für die Baustelleneinrichtungsfläche am Bahnhof Dornap-Hahnenfurth

Als zweite Baustelleneinrichtungsfläche wurde ein ca. 4.370 m<sup>2</sup> großes Gelände am Bahnhof Dornap-Hahnenfurth gewählt. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen geprüft worden sind. Eine entsprechende Prüfung ist nachzuholen und dabei ist insbesondere zu darzulegen, ob die Rodung von Gehölzen zwingend erforderlich ist und ob nicht bestehende Baustelleneinrichtungsflächen aus der nahegelegenen Baumaßnahme für die Ausbaustrecke genutzt werden können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. sind die vom Planentwurf abweichende Lösungen im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

- g) Insektenverträglichkeit der Gleisfeldbeleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten in dem sensiblen Naturraum ist die geplante Gleisfeldbeleuchtung mit insektenverträglichen Leuchtmitteln (mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich) auszustatten. Eine entsprechende Auflage ist im Planfeststellungsbeschluss festzuhalten.

- h) Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sollen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

1. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der HNB sowie der UNB der Stadt Wuppertal schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift und Telefonanschluss mitzuteilen.

2. Die erfolgten Schutzmaßnahmen sind in einem gemeinsamen Termin mit der Baufirma, der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen.
3. Die Umweltbaubegleitung informiert regelmäßig die HNB und UNB über die umgesetzten Schutz-, Vermeidungs-, Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen und über Probleme während des Bauablaufs.
4. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der HNB und der UNB mitzuteilen.
5. Eine Direkteinleitung von Oberflächenwasser aus dem Baustellen- und Lagerbereich in die angrenzenden Fließgewässerbiootope ist nicht zulässig.
6. Die Fließgewässerbiootope sind während der Baumaßnahme durch wirksame Vorkehrungen vor dem Eintrag von Fremdstoffen/Schwebstoffen zu schützen. Schutzzäune sind zu errichten.
7. Bestimmte Baumaßnahmen dürfen gemäß der vorgeschlagenen Maßnahme V3<sub>CEF</sub> nur zwischen dem 01.05. und 30.09. durchgeführt werden.
8. Gehölzrodungen und starke Rückschnitte dürfen nur zwischen dem 01.10. bis Ende Februar nach vorheriger Kontrolle auf potenzielle Fledermauswinterquartiere durchgeführt werden.
9. Entlang der im LBP dargestellten wertvollen Vegetationsbestände sind im Bereich von Bauflächen Zäune aufzustellen. Zum Schutz der Gewässer Gausbach, Gausbachgraben und Bellenbuschbach sind ebenfalls Schutzzäune vorzusehen.
10. Bzgl. der geplanten Errichtung eines einseitig übersteigbaren Amphibien-schutzzaunes (LBP-Maßnahme V6<sub>CEF</sub>) ist durch morgendliche tägliche Kontrolle des Bauabschnittes sicherzustellen, dass sich keine Tiere im Baufeld befinden. Es sind jeweils nur kurze Grabenabschnitte zu öffnen mit Abschrägungen an den Enden, so dass Tiere, die in den Graben fallen, auch eigenständig herauswandern können.
11. Für die Erdverlegung der Kabel in sensiblen Landschaftsräumen gemäß LBP sind kleine Baumaschinen zu verwenden.
12. Die Beleuchtung im Bereich des Rangiergleises darf nur bei gegebenen Erfordernissen, z.B bei Rangierfahrten, eingeschaltet werden.
13. Die Maßnahmen zum Vogelschutz an Energiefreileitungen sind nach Maßgabe der Artenschutzprüfung umzusetzen.

#### **6. Sicherung der geplanten Zuwegung vom Schlehenweg zum Bahndamm (Gleis 915)**

Wie in den Planunterlagen dargelegt, soll eine Zuwegung zum Bahndamm über das Flurstück 6 in Gemarkung Vohwinkel, Flur 24, hergestellt werden. Diese Zuwegung soll auch von der Stadt Wuppertal z.B. zu Wartungszwecken am Tescher Tunnel benutzt werden. Im Bauwerksverzeichnis ist unter der lfd. Nr. 306 dargelegt, dass die Regiobahn GmbH zukünftig Eigentümerin dieses Flurstückes werden soll und die Stadt Wuppertal ein Wegerecht erhält.

Im Grunderwerbbeplan / -verzeichnis ist das besagte Flurstück 6 jedoch nur für eine vorübergehende Inanspruchnahme als Baustraße vorgesehen. Um die Zufahrt mittels der Planfeststellung zu sichern, ist das Flurstück 6 einschließlich einer geringfügigen Arrondierung auf dem Flurstück 7 (ggf. für die Stadt Wuppertal als „Dritte“) zu erwerben und im Grunderwerbsplan / -verzeichnis entsprechend zu kategorisieren.

## **7. Verlegung der Beleuchtungsmasten aus dem Zufahrtsweg**

Für Wartungsarbeiten im Tescher Tunnel ist es erforderlich, dass Fahrzeuge der Stadt bzw. von deren Beauftragten eine Zuwegung über den Bahndamm der Strecke 2423 erhalten. Aufgrund der topografischen Situation wurde hierfür eine Zugangsstelle über eine historische Wegeparzelle (Gemarkung Vohwinkel, Flur 24, Flurstück 6) gewählt. Ein weiter östlich gelegener Zugang ist aufgrund der Einschnittslage des Bahnkörpers nicht möglich.

Zugleich soll in diesem Bereich auch das Gleis 915 verlängert und in die Mitte des Bahndammes verlegt werden. Dieser ca. 220 m lange Überschneidungsabschnitt der Zuwegung mit dem verlängerten Gleises soll zudem mit Beleuchtungsmasten ausgestattet werden. Die letzten vier Beleuchtungsmasten sind auf der Mitte des Fahrweges platziert und sollen im Bedarfsfall demontiert werden. Der damit verbundene Aufwand, die ca. 12 m lange Mastkonstruktion z.B. mittels Mobilkran für jede Befahrung ab- und wieder aufzubauen, ist unverhältnismäßig.

Die betreffenden vier Maststandorte sind deshalb z.B. in den Böschungsbereich des Bahndammes zum Gaußbach zu verlegen, um eine hindernisfreie Zufahrtsmöglichkeit zu gewähren. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen diese Verlegung. Die Antragstellerin hat gegenüber der Stadt Wuppertal bereits ihre Zustimmung in Aussicht gestellt.

## **8. Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum**

Im Planfeststellungsbeschluss soll folgende Nebenbestimmung festgehalten werden: Baustelleneinrichtungen, die den öffentlichen Verkehrsraum tangieren, sind spätestens drei Monate vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Wuppertal, Ressort 104.13, 42269 Wuppertal zu beantragen.

## **9. Errichtung von Anlagen in und an Gewässern / Durchlass Bellenbuschbach**

Folgende Nebenbestimmungen sollen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

- a) Um eine Beeinträchtigung der Gewässer auszuschließen, sind folgende Planungsgrundsätze zu beachten:
  - Die erdverlegte Speiseleitung einschließlich Graben ist mit größtmöglichem horizontalen Abstand zu den seitlich liegenden Gewässern zu verlegen. Hierbei sollte ein Mindestabstand von 1 m ab Böschungsoberkante der Gewässer nicht unterschritten werden.
  - Die erdverlegte Speiseleitung einschließlich Graben darf ohne weitere Sicherungsmaßnahmen nicht bis unter die Gewässersohlen reichen, wenn hierdurch die Gefahr des „Wasserentzugs“ für die Gewässer besteht.

- Eine Drainagewirkung der Leitungsgräben ist grundsätzlich durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Einbau von Tonriegeln) zu unterbinden.
- b) Um dafür zu sorgen, dass keine Aushubböden, Baumaterialien oder sonstige wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen, sind während der Bauarbeiten alle Tätigkeiten so zu verrichten und alle Maschinen, Geräte und Fahrzeuge so zu betreiben, dass alle nach dem Stand der Technik vermeidbaren Gewässerbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Hierzu sind u.a.:
- ständig Ölsperren bzw. Ölbindemittel vorzuhalten. Die Menge muss ausreichen, das auf der Baustelle lagernde Mineralöl oder deren Produkte sicher zu binden. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.
  - Maschinen und Fahrzeuge, die im Bereich eines Gewässers eingesetzt werden, nur mit biologisch abbaubaren Ölen als Hydrauliköl zu betreiben,
  - sämtliche Geräte vor ihrem erstmaligen Gebrauch und regelmäßig während der gesamten Bauzeit auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu überprüfen,
  - dürfen im Bereich eines Gewässers sowie seiner Ufer, Vorländer und Randstreifen (je Seite mindestens 3 - 5 m breiter Schutzstreifen ab Böschungsoberkante eines Gewässers) keine Baumaterialien, Baumaschinen, Aushubböden, Bauschutt etc. gelagert werden oder eine Baustelleneinrichtung erfolgen,
  - Gefahrenstoffe in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 15 m zu einem Gewässer zu lagern.
- c) Gelangen trotz aller anzuwendender Sorgfalt nicht nur unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen in das Gewässer bzw. Grundwasser, so ist die Dienststelle des Umwetalarms der Stadt Wuppertal, Tel.: 0202/563-5019 oder -5569, oder nach Dienstschluss die Leitstelle der Feuerwehr, Tel.: 0202/563-1111 oder 112, umgehend zu benachrichtigen. Diese informiert dann den zuständigen Mitarbeiter des städtischen Umwetalarms.
- d) Schäden, die infolge der Baumaßnahme an dem Gewässer verursacht werden, sind unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich der Unteren Wasserbehörde und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) mitzuteilen und in Absprache mit diesen auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beweislast liegt beim Antragsteller.
- e) Vorhandener Ufer- und Randstreifenbewuchs darf nicht beseitigt, beschädigt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Sollte ein Eingriff in den Randstreifenbereich nicht zu umgehen sein, so ist eine entsprechende Ausgleichsbepflanzung in Absprache mit dem BRW vorzunehmen.
- f) Nach Beendigung der Arbeiten sind betroffene Gewässerabschnitte einschließlich ihrer Ufer ordnungsgemäß wieder herzustellen, Flurschäden zu beseitigen sowie Baustoffe und andere Fremdmaterialien zu entfernen.



Die geplante Ertüchtigung des Durchlasses für den Bellenbuschbach entspricht dem Abstimmungsergebnis zwischen der Antragstellerin und der Unteren Wasserbehörde. Für die Baumaßnahme ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 LWG NW erforderlich. Die wasserrechtliche Genehmigung hat mit der Planfeststellung vorzuliegen.

Sobald der Rat der Stadt diese Stellungnahme beschlossen hat, teile ich Ihnen den Beschluss umgehend mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Knippschild